

80/SN-278/ME

Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft

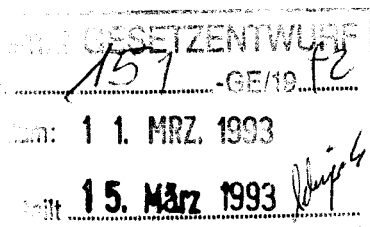
Johannes Kepler Universität Linz

A-4040 Linz/Auhöf

Arbeitsgemeinschaft
der Universitätsdirektoren
und Rektorsdirektoren
der österreichischen Universitäten
und Hochschulen

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 WIEN



Dr. Wörner

Linz, am 12. März 1993

Sehr geehrte Damen!
Sehr geehrte Herren!

Die Arbeitsgemeinschaft erlaubt sich, ihre Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten vorzulegen.

Wie aus den Ausführungen ersichtlich, sind uns vor allem folgende Punkte ein besonderes Anliegen:

- Führung der Universität durch ein Leitungsgremium
- Erhaltung einer effizienten und einheitlichen Verwaltung
- Keine Eliminierung der Mitbestimmungsmöglichkeiten des Dienstleistungspersonals in den Kollegialorganen

Des weiteren möchten wir sichergestellt wissen, daß die Schätzung des finanziellen Aufwandes bei allen notwendigen Ressourcen (Raum, Personal, Sachaufwand) nochmals einer genauen und verlässlichen Prüfung unterzogen wird.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

(Dr. Othmar Köckinger)

Beilage: 27 Exemplare

Stellungnahme

der Arbeitsgemeinschaft der Universitäts-, des Akademie- und
der Rektorsdirektoren/innen der österreichischen
Universitäten, der Akademien und der Kunsthochschulen

zum

Entwurf des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten

(UOG 1993) vom 3.12.1992

Linz, am 12. März 1993

§ 2 Abs. 3:

Alle Organisationseinheiten der Universität sollen Rechtspersönlichkeit bekommen. Die im Entwurf vorgesehene Lösung würde nur zu Aktivitätslähmung und übermäßigem Bürokratismus führen.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, den Universitäten im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit den Abschluß entgeltlicher Rechtsgeschäfte zu ermöglichen.

Zu § 2 Abs. 4 "kann der Rektor":

Diese und alle anderen Bestimmungen, die den Rektor betreffen, zeigen deutlich die Grenzen des Entwurfes. Eine Einzelperson als "Leiter der Universität" und Entscheidungsbefugter in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, ist schon aus Gründen der Quantität überfordert. Im Interesse leistungsfördernder Transparenz und zur Sicherung der Qualität von Entscheidungen sollte die Leitung einem kollegialen Führungsgremium übertragen werden.

Diese Rektorsfunktion würde daher nach der zu erwartenden Arbeitsexplosion nicht lange von den gewünschten Wissenschaftlern, sondern von reinen Managern besetzt sein. Dies wäre im Interesse der Universität nicht wünschenswert.

Allein schon diese Bestimmung und die zahlreichen anderen Kompetenzen, die dieser Rektor ausüben sollte, lassen es daher zweckmäßiger und realistischer erscheinen, mit der Leitung der Universität ein Leitungsgremium zu betrauen.

Das Leitungsgremium sollte aus dem Rektor als Vorsitzenden, aus ein bis drei Vizerektoren und dem Universitätsdirektor bestehen und die Leitung als Kollektivorgan mit Mehrheitsentscheidung ausüben. Die einzelnen Mitglieder des Leitungsgremiums führen die laufenden Geschäfte ihres Ressorts nach den Grundlinien der Geschäftsordnung selbständig. Die neuesten Hochschulgesetze im europäischen Raum entschieden sich alle für ein derartiges Vorstandsmodell (siehe die beiliegenden Beispiele aus der Schweiz, Deutschland und den skandinavischen Ländern).

Auch das neue Allgemeine Krankenhaus der Stadt Wien wird nach diesem Vorstandsmodell geführt. Die kollegiale Führung setzt sich aus vier Direktoren, nämlich dem ärztlichen Direktor, dem Verwaltungsdirektor, dem Technischen Direktor und der Direktorin des Pflegedienstes zusammen.

Durch ein kollegiales Führungsmodell wäre eine zumutbare und überschaubare Arbeitsaufteilung, Arbeitsbelastung und zurechenbare Verantwortung des Leitungsorgans als ganzes und seiner Mitglieder gegeben. Dies hat sich auch in der Praxis der Privatwirtschaft eindeutig bewährt.

Zu § 2 Abs. 5, letzter Satz

("Mit der Buchführung beauftragt werden") :

Hier müßte in den Erläuterungen klargestellt werden, daß der "Ersatz der Aufwendungen" für diesen Zweck gebunden wird und insbesondere der Finanzierung von dafür notwendigen Planstellen dienen muß.

7 Abs. 5:

sollte ergänzt werden:

" ... bzw. keine Gebühren nach dem Gebührengesetz zu entrichten".

Zu § 12 Abs. 1:

Hier müßte der Passus "mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen" lauten.

Zu § 14:

Auch die Bestimmungen dieses Paragraphen zeigen, wie schon zu § 2 Abs. 4 angeführt, daß ein Rektor im Sinne des Entwurfes allein die in diesem Paragraphen aufgezählten Tätigkeiten schon rein quantitativ nicht ausüben kann. Es wäre daher im Leitungsgremium ein "Haushaltsbeauftragter" vorzusehen, der nach den Grundsatzbeschlüssen des Leitungsgremiums und den Entscheidungen der einzelnen Mitglieder in ihren Ressorts die laufenden Haushaltsgeschäfte für diese und sein eigenes Ressort durchzuführen hat.

Ihm müßte auch ein Einspruchsrecht gegen rechtswidrige finanzielle Entscheidungen der Mitglieder des Leitungsgremiums eingeräumt werden.

Dieser Aufgabenbereich sollte daher dem Geschäftsbereich des Universitätsdirektors zugeordnet werden, der über die dafür erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse verfügt.

Zu § 14 Abs. 7:

Hier sollte zumindest in den Erläuterungen festgehalten werden, daß es sich sowohl beim Budget als auch bei den Planstellen um Globalzuweisungen zu handeln hat.

Zu § 16:

Dieser Paragraph sollte lauten:

"Zu den Angehörigen der Universität zählen:

1. wissenschaftliches Personal
2. nichtwissenschaftliches Personal
3. Studienassistenten
4. Studierende
5. Angestellte der Universität im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit"

Auf die Ausführungen zu den §§ 30 und 31 wird verwiesen.

Zu § 30:

§§ 30, 31 sollten daher unter einer einheitlichen Überschrift zusammengefaßt werden.

Die Überschrift sollte lauten:

"Nichtwissenschaftliches Personal"

§ 30 Abs. 1 bleibt.

§ 30 Abs. 2 bleibt.

§ 30 Abs. 3 hat zu lauten:

"Die Pflichten des Personals im Dienstleistungsbetrieb umfassen die Unterstützung der Einrichtungen der Universität im Dienstleistungsbetrieb."

§ 30 Abs. 4 hat zu lauten:

"Die Festlegung des Umfanges der Pflichten für das nichtwissenschaftliche Personal im Lehr- und Forschungsbetrieb erfolgt aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen bzw. durch den jeweiligen Vertrag. § 17 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß."

§ 30 Abs. 5 hat zu lauten:

"Die Festlegung des Umfanges der Pflichten für das Personal im Dienstleistungsbetrieb erfolgt aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen bzw. durch den jeweiligen Vertrag."

§ 30 Abs. 6 hat zu lauten:

"Die Aufnahme des nichtwissenschaftlichen Personals im Lehr- und Forschungsbetrieb erfolgt durch das Leitungsgremium auf Antrag der Institutskonferenz".

§ 30 Abs. 7 hat zu lauten:

"Die Aufnahme des Personals im Dienstleistungsbetrieb erfolgt durch das Leitungsgremium auf Antrag des Direktors der jeweiligen Dienstleistungseinrichtung - im Falle des einem Universitätsorgan unmittelbar zur Dienstleistung zugeordneten Personals auf gemeinsamen Antrag dieses Universitätsorgans und des Direktors der jeweiligen Dienstleistungseinrichtung".

§ 31 kann sodann entfallen.

Durch die Formulierung des Entwurfes in den Überschriften der §§ 30 und 31 und durch die Arten der Antragstellung würden zwei bzw. drei "Kategorien" von nichtwissenschaftlichem Personal im "Leistungs-, Planungs- und Dienstleistungsbetrieb" neben dem "nichtwissenschaftlichen Personal im Lehr- und Forschungsbetrieb" entstehen, was erfahrungsgemäß eher zu Frustrationen und Friktionen als zu effizienter Tätigkeit führt. Insbesondere wären Verwendungsänderungen und Umschichtungen dadurch erschwert bzw. unmöglich gemacht. Jegliche Koordinierung würde dadurch schwieriger werden.

Die Anwendung des Angestelltengesetzes mit allen Problemen (beginnend von der Gehaltsverrechnung über Rücklagen, Vertrauensleute, Betriebsräte bis zu vermehrten Arbeitsgerichtsprozessen) würde eine bedeutende Mehrbelastung für die Verwaltung bringen, die Auswirkungen auf die Personalabteilung, die Quästur bis hin zur Rechtsabteilung hätte.

Zu § 35 Abs. 1:**§ 35 Abs. 1 Z. 2**

sollte wie folgt lauten:

"Der Direktor einer Dienstleistungseinrichtung für das im Bereich der betreffenden Dienstleistungseinrichtung tätige Personal."

Durch die Möglichkeit der unmittelbaren Zuordnung von Personal des Dienstleistungsbereiches an Universitätsorgane ist hinreichend klargestellt, daß die fachliche Weisungsmöglichkeit und Aufsicht den administrativen Notwendigkeiten der Universi-

tätsorgane entspricht. Die dienstrechtliche Zuordnung auch dieses Personals zum Personal von Dienstleistungseinrichtungen ist notwendig, um das praktische Funktionieren der administrativen Abläufe und eine dienstrechtliche Gleichbehandlung zu gewährleisten.

Auch die Sekretärinnen und Stäbe eines Landeshauptmannes, eines Bürgermeisters, eines Bundesministers, oder eines Kammerpräsidenten unterstehen rein dienstrechtlich dem Landesamtsdirektor, Magistratsdirektor usw. Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung erscheint daher nicht sachlich begründet oder durch Erfahrungen bestätigt.

Es mutet eigenartig an, daß z.B. im Budgeterlaß des Jahres 1993, der die Unterschrift des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung trägt, in mehreren Stellen auf die Gesichtspunkte Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit hingewiesen wird und hiebei wörtlich angeführt wird "Zur wirksamen Unterstützung dieser Förderung werden auch Rationalisierungsmaßnahmen in der Betriebsmittelbeschaffung bzw. die weitere Zentralisierung von Verwaltungssachen getroffen werden müssen. Im Sinne eines wirtschaftlichen Einkaufes müssen alle Materialien über die Amtswirtschaftsstellen eingekauft werden, da nur durch einen zentralen Einkauf die günstigsten Konditionen erzielt werden können. Eine Einzelbeschaffung durch die Institute soll daher vermieden werden". Andererseits sieht der vorliegende Entwurf des BMWF eine Aufsplitterung der Verwaltung der Universität in einem Ausmaß vor, daß eine Koordinierung in der Praxis unmöglich ist. Es würden geradezu Parallelverwaltungen entstehen, deren Zuordnung zu verschiedenen "hochschulpolitischen" Organen es nach den Erfahrungen der Praxis unmöglich machten, den Gesichtspunkten, die in dem Budgeterlaß 1993 zitiert sind, auch nur annähernd zu entsprechen.

Da auch "autonome Universitäten der Zukunft" den Gesichtspunkten der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu entsprechen haben werden, ist eine Koordinierung und Steuerung der Verwaltungsaktivitäten einer Universität durch einen Verwaltungsfachmann (Universitätsdirektor) unabdingbar notwendig. Das Entstehen von parallel arbeitenden Verwaltungen, geleitet durch darin nicht erfahrene Hochschulpolitiker, muß unbedingt vermieden werden.

Auch die Privatwirtschaft kennt keine andere Regelung, da ansonsten unkoordiniertes Vorgehen, Doppelgleisigkeiten und auseinanderstrebende Entwicklungen in den verschiedenen Personalbereichen vorprogrammiert sind. Es müßte daher auch § 40 Abs. 3 Z. 12 gestrichen werden, ebenso § 46 Abs. 1 Z. 4.

§ 46 Abs. 1 Z. 13 könnte unter sinngemäßer Anwendung des vorgeschlagenen Textes zu § 35 Abs. 1 Z. 2 aufrecht bleiben. Ebenso der letzte Satz von § 49 Abs. 1.

§ 35 Abs. 1 Z. 4

hätte wie folgt zu lauten:

"Der Rektor für die Vizerektoren, den Universitätsdirektor, die Direktoren der Dienstleistungseinrichtungen, die Dekane sowie für die Institutsvorstände der keiner Fakultät zugeordneten Institute".

Im Hinblick auf das vorgeschlagene Vorstandsmodell (Leitungsgremium) müßten die Vizerektoren und der Universitätsdirektor im Sinne der Universitätsautonomie dem Rektor unterstellt sein. Um ein klagloses Funktionieren des Vorstandsmodells zu gewährleisten, müßten alle Vorstandsmitglieder dem Rektor unterstellt sein.

Im § 35 Abs. 2

wäre zu streichen "Vizerektoren".

Zu § 38:

Der Vorsitzende der Studienkommission und der Studiendekan sollten ein und dieselbe Person sein, d.h. der Studiendekan sollte wegfallen. Die Aufgaben des Studiendekans sollten vom Vorsitzenden der Studienkommission wahrgenommen werden.

Zu § 44 Abs. 4:

Hier sollte der Text ergänzt werden:

"An jeder Fakultät ist vom Leitungsgremium ein Dekanat einzurichten oder die Zentrale Verwaltung mit der Besorgung der Dekanatsgeschäfte zu betrauen".

§45 Abs. 3 Z. 4

hätte zu lauten:

"zwei Vertreter des nichtwissenschaftlichen Personals".

Hier wurde vermutlich einfach auf das Personal im Dienstleistungsbetrieb vergessen, da nach § 11 Abs. 1 und den Erläuterungen dieses Entwurfes das Prinzip der Mitgestaltung aller an der Universität tätigen Personengruppen festgehalten ist.

In diesem Sinne und unter Hinweis auf die vorgeschlagene Formulierung von § 16 wäre auch in den §§ 48 Abs. 2 Z. 4, 53 Abs. 2 Z.4 und 82 Abs. 4 zu berücksichtigen, daß es nur ein einheitliches "nichtwissenschaftliches Personal" gibt.

Zu § 45 Abs. 5:

Da der Dekan nach Ansicht der Arbeitsgemeinschaft Vorsitzender des Fakultätskollegiums sein sollte, hätte dieser Passus wegzufallen. Hingegen sollte der Dekanatsdirektor dem Fakultätskollegium mit beratender Stimme angehören, weil er als der für den Vollzug von Beschlüssen und deren administrative Vorbereitung Zuständige über die Gründe und Modalitäten des Zustandekommens von Entscheidungen nicht nur aus Beschlußprotokollen Bescheid wissen muß.

Zu § 46:

Der Dekan und der Vorsitzende der Fakultät sollen ein und dieselbe Person sein.

§ 46 Abs. 1 Z. 4 und Z. 13

sind zu streichen.

§ 47 Abs. 1

hätte zu lauten:

"Die Organe der Universitätsleitung sind der Senat, das Leitungsgremium und der Rektor".

Zu § 48:

Der Rektor und der Vorsitzende des Akademischen Senates sollten ein und dieselbe Person sein. Der Universitätsdirektor sollte ebenfalls dem Senat angehören. Die positiven Erfahrungen in den bisherigen Akademischen Senaten der Universitäten beweisen dies sehr deutlich. Er ist in der Lage, aufgrund seiner einschlägigen fachlichen Kompetenz und der ihm zur Verfügung stehenden umfassenden Information aus allen Bereichen wesentlich zu einer effizienten und kontinuierlichen Arbeit des Senats beizutragen. Für eine effiziente Verwaltungsführung genügt überdies nicht allein die Information aus Beschlußprotokollen.

§ 48 Abs. 2

sollte wie folgt lauten:

- "1. der Rektor
2. der Vizerektor (die Vizerektoren)
3. die Dekane
4. der Direktor der Zentralen Verwaltung (Universitätsdirektor)
5. die Direktoren der übrigen Dienstleistungseinrichtungen mit beratender Stimme und Antragsrecht, soweit die Dienstleistungseinrichtungen betreffende Angelegenheiten behandelt werden, mit vollem Stimmrecht
6. der Vorstand eines interuniversitären Instituts, wenn Angelegenheiten behandelt werden, welche die betreffende Einrichtung berühren
7. als Vertreter der Universitätsangehörigen:
 - a) der Vorsitzende des Dienststellenausschusses für Hochschullehrer
 - b) der Vorsitzende des Dienststellenausschusses für die nichtwissenschaftlichen Bediensteten
 - c) der Vorsitzende des Hauptausschusses der Hochschülerschaft
 - d) Mitglied aus dem Kreis der Universitätsdozenten
 - e) Mitglied aus dem Kreis der Universitätslektoren
 - f) Mitglieder aus dem Kreise der Universitätsassistenten (einschließlich Vertragsassistenten)
 - g) Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden"

Weiters sind § 48 Abs. 3 und 4 zu streichen.

Zu §§ 49, 50:

Hinsichtlich der Bestellung des Rektors wird die öffentliche Ausschreibung des Amtes des Rektors als gut empfunden. Die gesamte Liste der Bewerbungen sollte durch den Senat gereiht werden. Anschließend sollte die Wahl des Rektors durch die Universitätsversammlung vorgenommen werden. Die Einschaltung des Bundesministers wäre verzichtbar.

Nochmals sei festgehalten:

Allein schon § 49 und die zahlreichen anderen Kompetenzen, die dieser Rektor ausüben sollte, lassen es zweckmäßiger und realistischer erscheinen, mit der Leitung der Universität einen Vorstand (Leitungsgremium) zu betrauen. Dieses Leitungsgremium sollte aus dem Rektor als Vorsitzenden, aus ein bis drei Vizerektoren und dem Universitätsdirektor bestehen und die Leitung grundsätzlich als Kollektivorgan mit Mehrheitsentscheidung ausüben. Das Leitungsgremium soll sich eine Geschäftsverteilung geben, nach der die einzelnen Mitglieder die laufenden Geschäfte ihres Ressorts selbständig zu führen haben.

Die praktische Unmöglichkeit der Aufgabenbewältigung durch den Rektor im Sinne des Entwurfes geht auch aus den Erläuterungen zu diesen Paragraphen hervor, die von "primär selbständigen Bearbeitungen" sprechen. Die moderne Managementlehre geht davon aus, daß kleine schlagkräftige Führungsgremien gegenüber Einzelführungspersonen vorzuziehen sind.* Allein schon die derzeitige tägliche Praxis sowohl bei Einzelorganen als auch bei Kollegialorganen der Universitäten zeigt, daß bei schwierigen Fragen kleine Kommissionen zur Vorbereitung und Lösung dieser Fragen eingesetzt werden. Dies zeigt, daß sich das Vorstandsmodell in der Praxis bereits bewährt. Dabei ist es unabdingbar, daß in dieses Vorstandsmodell diejenigen Personen mit Verantwortung eingebunden werden, die Entscheidungen der jeweiligen Aufgabengebiete vorzubereiten und durchzuführen haben.

"Alleinführerschaft" und damit verbundene Alleinverantwortung einer einzelnen Person mag in bestimmten Produktionsbereichen zweckmäßig sein, in denen dieser "Alleinleitende" alle Einrichtungen eines Betriebes auf die Erzeugung eines bestimmten Endprodukts hin auszurichten hat. Aber auch hier zeigt die Privatwirtschaft die natürlichen Grenzen auf, ab denen ein "Mehrpersonenvorstand" die Leitung zu übernehmen hat, da ein einzelner Mensch überfordert ist. Ganz besonders trifft dies auf die Universitäten zu. Eine Universität "erzeugt" zwar auch ein "Produkt", nämlich Forschungsergebnisse sowie aus- und weitergebildete Menschen. Aber dies ist kein einheitliches Produkt wie ein Auto oder ein Fernsehgerät, sondern eine Vielzahl von einzelnen Produkten, die von einer Vielzahl von Einzelpersonlichkeiten "hergestellt" wird. Dieser universitätsspezifische Herstellungsprozeß kann aber logischerweise nicht "geleitet" werden, sondern nur "gelenkt" oder "koordiniert", da sonst die Kreativitätsprozesse, die damit untrennbar verbunden sind, zum Erliegen kommen. Dieser universitären Notwendigkeit entspricht ein kleines handlungsfähiges kollegiales Leitungsorgan wesentlich besser. Dies entspricht auch mehr den aktuellen Entwicklungen der heutigen Zeit. Auch Entscheidungsprozesse des Tagesgeschäfts sind so vielschichtig und fachbezogen, daß für ihre Bewältigung die Einbringung mehrerer Persönlichkeiten in den Entscheidungsprozeß notwendig ist, um eine entsprechende Akzeptanz dieser Entscheidung durch die Betroffenen zu erreichen.

Der Entwurf provoziert "Interventionsfragen". Die Interventionen gegen geplante und getroffene Entscheidungen von "Beauftragten" werden beim vorliegenden Entwurf immer an die Einzelperson "Rektor" gehen (also gleich zum "Schmied" und nicht zum "Schmiedl") - ein quantitativ und qualitativ unhaltbarer Zustand, der durch die Ressortenteilung des Führungsgremiums zu vermeiden wäre.

Ein Rektor hätte bei diesem Vorstandsmodell die Universität genau so wie beim vorliegenden Entwurf nach außen zu vertreten. Ihm obliegt die oberste Koordinierung der Organe sowie die Vorbereitung der Entscheidungen des Senates. Er ist oberster Repräsentant der Universität als Vorsitzender (Generaldirektor) des "Leitungsgremiums".

* vgl. Ichak Andizes, "Wie man Mißmanagement überwindet", S. 15: "Effizientes Management einer wachsenden Organisation ist zu kompliziert, um von einer Person allein bewältigt werden zu können. Die vier Rollen (erg. des Managements) stehen in Konflikt zueinander, und kein einzelner kann sie daher gleichzeitig ausfüllen."

Zu § 51:

Dieser Paragraph müßte entsprechend dem Vorstandsmodell adaptiert werden, wobei die Vertretungsfrage in der Geschäftsordnung zu regeln wäre. Hauptamtlich agieren lediglich der Rektor und der Universitätsdirektor. Für die Vizerektoren sollte dies nicht notwendig sein. Es wird damit auch leichter sein, qualifizierte Wissenschaftler dafür zu gewinnen, denn ein vierjähriger (oder achtjähriger) "Ausstieg" aus Forschung und Lehre bedeutet nach Aussagen von Fachleuten den praktischen Ausstieg" aus dem jeweiligen Fachgebiet.

Zu § 52:

Die Einrichtung eines Universitätsbeirates wird von der Arbeitsgemeinschaft begrüßt, da sich derartige Einrichtungen wie z.B. "Local Authorities" im Ausland bewährt haben.

Die §§ 54 - 57

(Universitätsleitung an Universitäten ohne Fakultätsgliederung) sind sinngemäß zu adaptieren (Vorstandsmodell).

Zu § 71 Abs. 4:

gilt das zu § 30 Abs. 7 bereits Gesagte.

Zu § 72 Abs. 1:

Hierzu wird festgestellt, daß diese demonstrative Aufzählung neben einigen Bereinigungen (wie z. B. "Rechtsangelegenheiten" statt "Rechtsberatung") insbesondere beim Informationswesen, welches vom Veranstaltungswesen getrennt werden sollte, die Agenden der bisherigen ADV-Abteilungen der Universitätsdirektionen enthalten soll. Des weiteren sollte das Universitätsarchiv angeführt werden.

Zu § 72 Abs. 2 nach Z. 2:

Hier müßte hinzugefügt werden:

"Er führt die Bezeichnung Universitätsdirektor".

Der Funktionstitel "Universitätsdirektor" ist in der universitären und außeruniversitären Praxis ein Begriff geworden, er ist bewährt und gewohnt und entspricht darüber hinaus dem tatsächlichen Aufgabengebiet. Auch das Parlament hat einen "Parlamentsdirektor", ohne daß sich die Parlamentarier daran stoßen. Diese Bezeichnungen kennzeichnen eben den funktionellen Aufgabenbereich der betreffenden Person.

Da die bisherige Bezeichnung "Dekanatsdirektor" im § 72 Abs. 4 des Entwurfes weitergeführt ist, dürfte es sich daher bei der Nichtanführung des Funktionstitels "Universitätsdirektor" wahrscheinlich auch um ein "Versehen" handeln, denn gerechtfertigte sachliche Gründe für eine verschiedene Vorgangsweise bei diesen beiden Funktionen liegen nicht vor.

Zu § 72 Abs. 2 letzter Satz:

Diese Bestimmung müßte umformuliert werden, da dies im Rahmen der Geschäftsordnung des "Leitungsgremiums" festzulegen wäre.

Zu § 72 Abs. 3:

Im Hinblick auf das Vorstandsmodell hat der Abs. 3 zu lauten:

"Jedes Universitätsorgan hat das Recht, die Zentrale Verwaltung in Anspruch zu nehmen."

Zu § 72 Abs. 4:

Hier müßte sinngemäß zu § 44 Abs. 4 1. Halbsatz angefügt werden:

"..... einzurichten oder die Zentrale Verwaltung mit der Besorgung der Dekanatsgeschäfte zu beauftragen".

Zu § 72 Abs. 5:

Dieser Absatz wäre zu streichen, da diese Bestimmung nur geeignet wäre, ein Verwaltungschaos und Verunsicherung des Personals an der Universität herbeizuführen. Zumindest in der Verwaltung sollte "die Rechte wissen, was die Linke tut". Jedes universitäre Organ hat ja schließlich ohnedies fachliche Anordnungsbefugnisse gegenüber der Dienstleistungseinrichtung.

Aufgrund des Vorstandsmodells ist die Übertragung einer Koordinierungsfunktion für die-Zentrale Verwaltung an den Rektor oder Vizerektor nicht erforderlich.

Zu § 74:

Hinsichtlich der Erläuterungen zu § 74 (ADV-Abteilungen) wird nochmals festgestellt, daß der Aufgabenbereich ADV-Abteilung unbedingt im Bereich der Zentralen Verwaltung verbleiben muß, um ein funktionsgerechtes Arbeiten zu ermöglichen.

Zu § 74 Abs. 1:

Der Begriff "Informationsmanagement" müßte zumindest in den Erläuterungen näher definiert werden, um "Überschneidungen" mit Telefon-, Telefax-, Kopierdienst usw. zu verhindern.

Zur besseren Klarstellung und Differenzierung der Tätigkeitsbereiche sollte es im § 74 Abs. 1 anstelle der Bezeichnung "Informationsmanagement" "Informatikmanagement" heißen. Dies wird darin begründet, daß das Informations- und Veranstaltungswesen bereits im § 72 Abs. 1 Z. 7 der Zentralen Verwaltung zugewiesen ist.

Nach § 82 soll ein weiterer Paragraph eingefügt werden:**§ Abs. 1:**

Zum Zweck der Koordination der Tätigkeitsbereiche der Zentralen Universitätsverwaltungen auch unter dem Gesichtspunkt der verstärkten Autonomie der Universitäten wird von den Universitätsdirektoren eine Arbeitsgemeinschaft der Universitätsdirektoren gebildet. Ihr gehören auch die Rektorsdirektoren der künstlerischen Hochschulen und der Akademie kraft Amtes an.

Abs. 2

Die Arbeitsgemeinschaft hat jeweils einen Vorsitzenden und die erforderliche Anzahl von Stellvertretern für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu wählen.

Abs. 3

Die Arbeitsgemeinschaft hat mit Zweidrittelmehrheit eine Geschäftsordnung zu beschließen, in der jedenfalls die Einberufung der Sitzungen, die Erstellung der Tagesordnung, die Leitung der Sitzungen sowie die Zusammensetzung des Präsidiums zu regeln sind. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung.

